

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2006/145
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	13.09.2006
<b>Änderung der Vergnügungssteuersatzung</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Mareike Enck	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	27.09.2006	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Seit der letzten Änderung unserer Vergnügungssteuersatzung im April diesen Jahres sind Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nach dem Einspielergebnis zu besteuern. Der Grund liegt darin, dass das Bundesverwaltungsgericht im vergangenen Jahr die Zulässigkeit der Besteuerung nach der Anzahl der Geldspielgeräte stark eingeschränkt hat. Durch die schon seit mehreren Jahren vorgeschriebenen manipulationssicheren Zählwerke in den Geldspielautomaten ist die Besteuerung nach Einspielergebnissen möglich geworden. Die Ausdrücke dieser Zählwerke liefern eine Vielzahl von Informationen, aus denen auch das Einspielergebnis abgelesen werden kann.

Borken hat sich bei der Änderung der Satzung im April wie viele andere Städte an dem Muster des Städte- und Gemeindebundes NRW orientiert. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in zwei Urteilen im Juni 2006 festgestellt, dass das Einspielergebnis, wie es in der Mustersatzung beschrieben wurde, unzutreffend, zumindest aber unbestimmt definiert ist. Borkens Satzung enthält momentan auch diesen unbestimmten Rechtsbegriff des Einspielergebnisses.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung der neuesten Rechtsprechung angepasst.

Auch bei der Stadt Borken sind in diesem Jahr Widersprüche gegen die Vergnügungssteuerfestsetzung auf der Grundlage der Einspielergebnisse eingegangen. Um einer Niederlage in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren direkt aus dem Weg zu gehen, sollte das Einspielergebnis konkret wie in der neuen Mustersatzung und vom Gericht vorgegeben definiert werden.

<b>Neue Fassung</b>	<b>Alte Fassung</b>
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.	Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- entfällt -	Negative Einspielergebnisse werden nicht berücksichtigt.

- Die Änderungen sind in der Anlage unterstrichen! -

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Borken wird beschlossen.

**Anlagen:**

Anlage 01 – Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Borken